

ZBB 2022, 387

KWG § 60b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1

Namentliche Bekanntmachung von Maßnahmen gegenüber einem Geldinstitut nach dem KWG als Normalfall

VGH Kassel, Beschl. v. 04.08.2022 – 6 B 134/22 (VG Frankfurt/M.), ZIP 2022, 2376

Orientierungssatz:

1. Auch bei einem „Kleinstinstitut“ bzw. einer „Jungbank“ ist die Veröffentlichung von festgestellten Mängeln der Geschäftsorganisation durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zulässig.
2. Der Gesetzgeber sieht eine namentliche Veröffentlichung von Mängeln – wenn nicht wegen eines atypischen Sachverhalts ganz auf eine Bekanntmachung verzichtet wird – gem. § 60b KWG als Normalfall an.
3. Im Rahmen der Prüfung des § 60b Abs. 4 Satz 1 № 1 KredWG kann bei namentlicher Nennung des Instituts in der Bekanntmachung der angeordneten Maßnahmen nicht ohne weiteres eine Persönlichkeitsrechtsverletzung von Mitarbeitenden gesehen werden.